

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Tuttlingen über die Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 500 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt – macht nach § 17a Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung für das Gebiet des Landkreises Tuttlingen Folgendes bekannt:

Im Gebiet des Landkreises Tuttlingen ist die 7-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner mit dem Virus SARS-CoV-2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, seit Sonntag, den 19. Dezember 2021, unterschritten.

Hinweise:

Ab Freitag, den 24. Dezember 2021, gelten neben den Maßnahmen der Alarmstufe II daher die zusätzlichen lokalen Beschränkungen nach § 17a Abs. 2 CoronaVO nicht mehr. Insbesondere ist es nicht-immunisierten Personen wieder gestattet, sich außerhalb der Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages auch ohne triftige Gründe aufzuhalten.

Nicht-immunisierten Kundinnen und Kunden ist der Zutritt zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO, jedoch weiterhin nicht gestattet. Dies beruht darauf, dass die 2G-Regelung für den Einzelhandel mittlerweile in § 17 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO geregelt ist und nicht-immunisierten Personen der Zutritt in der Alarmstufe II zu Betrieben des Einzelhandels und zu Märkten, mit Ausnahme von Betrieben und Märkten der Grundversorgung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 CoronaVO, in der Alarmstufe II generell untersagt ist.

Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind für nicht-immunisierte Kundinnen und Kunden ohne Einschränkung zulässig.

Die detaillierten Regelungen der CoronaVO sind unter der Website

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

abrufbar.

Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung sind die Städte und Gemeinden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Bekanntmachung ist § 17a Abs. 3 CoronaVO. Danach hat das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald es im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Unterschreitung der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 feststellt. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt, § 17a Abs. 1 Satz 1 CoronaVO.

Im Landkreis Tuttlingen unterschreitet die vom LGA im Internet unter

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 500 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen:

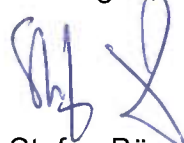
Tag	Datum	Inzidenz
1	19.12.2021	451,0
2	20.12.2021	442,5
3	21.12.2021	422,8
4	22.12.2021	410,1
5	23.12.2021	347,8

Dies ist nach § 17a Abs. 3 CoronaVO öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 17a Abs. 3 CoronaVO treten die Rechtswirkungen jeweils am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Die Rechtswirkungen im Einzelnen ergeben sich aus der CoronaVO.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, den 23. Dezember 2021



Stefan Bär

Landrat